4. Fall

Bei einem nächtlichen Spaziergang durch die Stadt begegnen Andreas und sein Freund Bernhard im Wiener Stadtpark der von einer Sitzung heimgehenden Linda. Andreas fasst den Entschluss, Linda alles Verwertbare abzunehmen. Als er gerade an ihr vorbeigeht, reißt er sie zu Boden, ohne sie verletzen zu wollen. Anschließend fordert er Bernhard auf, die Taschen der Frau zu durchsuchen. Da Bernhard davon ausgeht, einen Teil der Beute zu bekommen, kommt er der Aufforderung nach und durchsucht die Tasche der geschockten Linda. Er nimmt das vorhandene Bargeld (€ 1.200), die Bankomatkarte sowie einen Zettel mit einer vierstelligen Nummer mit, von der Bernhard ausgeht, dass es sich um den Code handelt. Sodann laufen beide weg, auch weil ein Fußgänger naht.

Matthias hat die drei schon von Weitem gesehen. Er sieht Linda am Boden liegen und erkennt, dass sie Opfer eines Überfalls geworden ist. Seine Fragen, ob ihr etwas fehle und ob ihr etwas gestohlen worden sei, verneint sie aus einem Schock heraus. Matthias eilt dennoch den beiden nach, da er die Täter der Polizei übergeben möchte. Als Bernhard dem Andreas gerade die gesamte Beute übergibt und beide den Park verlassen wollen, erreicht sie Matthias. Er schlägt sogleich Bernhard mit einem gezielten Faustschlag nieder. Bernhard stolpert, schlägt mit dem Kopf auf und bleibt mit einem Schädelbasisbruch bewusstlos liegen. Matthias kann Andreas festhalten, der sich loszureißen versucht. In diesem Gerangel erleidet Andreas einen Nasenbeinbruch ohne Verschiebung der Bruchenden. Letztlich kann er sich mit einem heftigen Stoß gegen Matthias losreißen und entfliehen. Matthias kommt dadurch zu Sturz und bricht sich das linke Handgelenk. Die Rettung kümmert sich um Bernhard und Matthias. Linda hat Hautabschürfungen und eine Gehirnerschütterung erlitten und benötigt nur wenig ärztliche Hilfe. Im späteren Strafverfahren gibt Matthias wahrheitsgemäß an, nicht gewusst zu haben, dass die beiden Beute mithatten.

Nachdem Andreas entkommen konnte, möchte er schnell die Karte einsetzen, bevor Linda sie sperren kann. Als er an einem Bankomat vorbeikommt, setzt er das Vorhaben in die Tat um. Bei den Zahlen auf dem Zettel handelt es sich aber nicht um den Code, nach dreimaligem Versuchen wird die Karte eingezogen.

Linda erkennt bei der Einvernahme Bernhard als einen der beiden Männer, die sie überfallen haben. Da Bernhard keine Chance sieht, gesteht er und nennt Andreas als seinen Komplizen. Andreas wird daraufhin festgenommen. Bei der Einvernahme durch den zuständigen Staatsanwalt leugnet er und meint, Bernhard wolle ihm bloß etwas anlasten, vielleicht aus Rache oder vielleicht möchte er Helmut, Bernhards besten Freund, decken, weil "die seien immer zusammen und dem Helmut sei so etwas durchaus zuzutrauen". Auf die Verletzungen an der Nase angesprochen gibt er an, dass er betrunken gegen die Wand gelaufen sei. Im Übrigen hätte er ein Alibi, das könne seine Lebensgefährtin Doris bestätigen. Informell vernommen bestätigt Doris das Alibi, schließlich hat ihr das Andreas schon zuvor nahegelegt – "Wenn sie nicht spure, könne sie mit einem längeren Krankenhausaufenthalt rechnen". Helmut wird von der Polizei einvernommen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Andreas, Bernhard, Doris und Matthias!

Wer ist für das Strafverfahren zuständig? Auf welcher rechtlichen Basis kann Bernhard festgenommen werden? Wie sind Bernhard, Linda und Matthias zu vernehmen? In welcher Form ist im Strafverfahren gegen Andreas und Bernhard Anklage zu erheben? Gibt es gegen die Anklage ein Rechtsmittel? Könnte eine bedingte Strafe verhängt werden?

Zur Kontrolle:

A geht in einen Elektroselbstbedienungsmarkt, um einige Geräte ohne zu bezahlen mitzunehmen. Dazu hat er sich in seiner Überjacke Innentaschen eingenäht, in denen er die Geräte unauffällig verbergen kann. Insgesamt lässt er in seinen Taschen Geräte, Kabel und Batterien im Wert von EUR 270 verschwinden. Schließlich nimmt er auch noch eine Packung Batterien, legt diese bei der Kassa auf das Förderband und bezahlt sie. Dann geht er in Richtung Geschäftsausgang. A wurde allerdings bei der Ansichnahme der Waren und deren Verbergen von einem Ladendetektiv (L) mittels einer Kameraüberwachung genau beobachtet. Bevor A das Geschäftslokal verlassen kann, wird er vom Ladendetektiv angehalten und aufgefordert, ihm in einen Extraraum zu folgen. A will mit seiner Beute fliehen und gibt dem Ladendetektiv einen kräftigen Stoß, sodass dieser zu Boden stürzt und eine schmerzhafte Prellung erleidet. A ergreift die Flucht und läuft davon. L nimmt die Verfolgung auf.

Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von A!

Modulprüfung 2008:

1. Fall

Anton fährt – wie so oft – betrunken (1,0 ‰) Auto. Diesmal hat er Pech, eine Polizeistreife hält ihn auf. Der Polizist fordert ihn auf, Führerschein und Fahrzeugpapiere herzuzeigen und – da ihm der Alkoholgeruch entgegenweht – auszusteigen. Freundlich fragt Anton den "Herrn Inspektor", ob man das nicht anders regeln könnte. Er wäre gern bereit, 200 Euro für die Erlaubnis weiterzufahren springen zu lassen. Als der Polizist nicht darauf eingeht, sondern auf sein Begehren insistiert, gibt Anton einer plötzlichen Eingebung folgend einfach Gas. Der Polizist wird zur Seite geschleudert, bleibt aber unverletzt.

Anton kann zwar der Polizei entkommen, hat aber eine Stunde später wieder Pech: Eine ältere Dame überquert die Straße. Anton kann wegen seiner überhöhten Geschwindigkeit nicht rechtzeitig ausweichen und stößt die Frau nieder. Ohne anzuhalten und sich um die Frau zu kümmern, fährt Anton weiter. Er hat Sorge, dass die Polizei ihm andernfalls auf die Schliche kommt. In der Folge stellt sich heraus, dass die Frau so unglücklich gefallen ist, dass sie sofort beim Unfall verstorben ist.

1.) Prüfen Sie die Strafbarkeit von Anton!

2. Fall

Andreas verwendet beim Geschlechtsverkehr kein Kondom. Er hat kurz hintereinander zwei Freundinnen: Linda, seine frühere, und Margit, seine jetzige Freundin. Linda lässt sich 12 Wochen nach dem letzten Verkehr testen und erhält ein HIV-positives Ergebnis. Sie kann sich ihre Infektion nur durch den Geschlechtsverkehr mit Andreas erklären und zeigt diesen an.

Bei seiner Einvernahme gibt sich Andreas ob des Vorwurfes überrascht und kann sich das nicht erklären. Er selbst sei nicht HIV-positiv. Die Strafverfolgungsorgane hätten gerne, dass sich Andreas testen lässt.

2/a) Muss sich Andreas einem HIV-Test unterziehen? Kann man Andreas zu einem Test zwingen? Wie ist vorzugehen?

Ein letztlich bei Andreas durchgeführter Test zeigt, dass er tatsächlich auch mit HIV infiziert ist. Es besteht die Gefahr, dass er weiterhin ungeschützt mit Margit geschlechtlich verkehrt.

- 2/b) Dürfen die Strafverfolgungsbehörden Margit vom Testergebnis informieren? Könnte diese Mitteilung an Margit strafbar sein?
- 2/c) Könnte Andreas in Untersuchungshaft genommen werden, um weitere sexuelle Kontakte mit Margit zu verhindern? Angenommen, über Andreas wird tatsächlich aus diesem Grund die Untersuchungshaft verhängt: Was kann er dagegen unternehmen? Wer hat darüber zu entscheiden? Bestehen weitere Möglichkeiten, wenn er mit dem ersten Weg nicht erfolgreich ist?

Andreas macht geltend, dass er für den Geschlechtsverkehr mit Margit nicht bestraft werden könne, weil einerseits der Verkehr einvernehmlich ungeschützt erfolgt sei und andererseits Margit nicht infiziert sei. Zum Beweis dafür begehrt er eine Untersuchung von Margit.

2/d) Wird Andreas mit seinem Begehren Erfolg haben? Wie ist damit umzugehen? Könnte Margit zu einem Test gezwungen werden?

In weiterer Folge liegt tatsächlich ein "negatives" Testergebnis vor: Margit ist nicht infiziert. Zeugen sagen aus, dass Andreas heroinabhängig war und dabei im Umgang mit Spritzen nicht die gebotene Sorgfalt hat walten lassen. Während die meisten Zeugen nichts zur Frage sagen können, ob Andreas von seiner Infektion wusste, berichtet ein Zeuge, dass Andreas schon früher einen Test vornehmen ließ und schon damals HIV-positiv war. Margit sagt aus, dass sie von der Drogenvergangenheit des Andreas wusste, aber dennoch – sich der Gefahrensituation bewusst – auf einen Schutz verzichtet hat. Linda hatte hingegen keine Ahnung von Andreas' Drogensucht.

Gegen Andreas wird in weiterer Folge eine Hauptverhandlung anberaumt. In dieser macht Andreas noch einmal die Einvernehmlichkeit des ungeschützten Geschlechtsverkehrs mit Linda und Margit geltend, weiters, dass Margit von seiner Vergangenheit wusste und im Übrigen nicht infiziert ist. Auch habe Linda mit anderen Männern sexuell verkehrt. Er selbst habe keine Ahnung von seiner Infektion gehabt. Die gegenteilige Aussage des Zeugen sei eine Racheaktion.

Wegen eines tödlichen Verkehrsunfalls kann dieser Zeuge nicht vernommen werden. Stattdessen wird – entgegen einem entsprechenden Antrag des Andreas – das Protokoll der Einvernahme dieses Zeugen vor der Kriminalpolizei verlesen.

Das Gericht verurteilt Andreas wegen des ungeschützten Geschlechtsverkehrs mit Margit und Linda sowie der Infektion von Linda. Es geht davon aus, dass Andreas von seiner Erkrankung wusste. Die Vorbringen des Andreas sind nach Ansicht des Erstgerichtes irrelevant. Die Infektion von Linda sei nahe liegender Weise auf den Geschlechtsverkehr mit Andreas zurückzuführen. Andere Ursachen seien nicht offensichtlich, die gegenteilige Behauptung von Andreas nicht belegt. Dass Andreas Vorsatz auf die Übertragung des Virus hatte, schließt das Gericht aus.

- 2/e) Wie hat sich Andreas strafbar gemacht, wenn Sie die Tatsachenfeststellungen des Gerichtes zugrundelegen? Gehen Sie dabei auch auf die Vorbringen des Andreas ein, sofern sie die Strafbarkeit betreffen!
- 2/f) Andreas möchte seine Vorbringen im Rechtsmittelweg geltend machen: Welche Rechtsmittel sollte er dafür ergreifen? Beantworten Sie diese Frage unabhängig davon, ob Sie rechtlich die Ansichten des Andreas teilen oder nicht! Wie kann er die Verlesung des Protokolls bekämpfen?
- 2/g) Im Ersturteil wurde die Untersuchungshaft nicht auf die Strafe angerechnet. Was raten Sie Andreas diesbezüglich zu unternehmen?

Ao.Univ. – Prof. Dr. Alexander Tipold 030404 Übung aus Strafrecht und Strafprozessrecht Wintersemester 2019 / 2020

Alexander hat am 23. 12. 2016 aus der Geldbörse eines Arbeitskollegen, als dieser gerade auf der Toilette war, 1.000 Euro genommen. Am 21. 12. 2017 liefert Alexander, der mittlerweile als Kellner arbeitet und dabei selbstständig das Geld der Kunden einkassiert, insgesamt 500 Euro nicht ab. Dies wird jedoch sofort entdeckt und zur Anzeige gebracht. Bei der Polizei gesteht Alexander an diesem Tag auch den vorher genannten Diebstahl.

3/a) Prüfen Sie die Strafbarkeit des Alexander!

Alexander wird wegen der letzten Tat arbeitslos. Das Gericht verurteilt ihn wegen des damit verbundenen Einkommensausfalls nicht zu einer Geldstrafe, sondern zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten, die es bedingt nachsieht.

3/b) Ist die Vorgangsweise des Gerichts korrekt? Was könnte Alexander gegen das Urteil unternehmen, wenn er anstelle der Freiheitsstrafe eine diversionelle Erledigung erreichen will, was wenn er bloß zu einer Geldstrafe verurteilt werden möchte?

Bald nach Rechtskraft des Urteils stellt sich heraus, dass Alexander im Juni 2017 vorsätzlich Helmut am Körper verletzt hat.

3/c) Was ist bei der Strafzumessung zu beachten? Könnte aus Anlass dieser Verurteilung die vorhin genannte bedingte Strafnachsicht wiederrufen werden?